

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes sowie ggf. zur Wahrung von Berufs- bzw. Privatgeheimnissen

Sehr geehrter Herr Sekora,

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichte ich Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Hinweise für Berufsgeheimnisträger

Im Rahmen Ihrer Tätigkeiten kommen Sie möglicherweise auch mit „Privatgeheimnissen“ in Kontakt. Dies sind Informationen, die uns im Rahmen unserer Berufsausübung anvertraut werden und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein sachliches Interesse hat. Regelmäßig fällt bereits das bestehende Mandatsverhältnis hierunter.

Unabhängig von der vorgenannten datenschutzrechtlichen Verpflichtung haben Sie über diese Informationen strikte Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch, sofern Sie Zeuge in Zivil- oder Verwaltungsprozessen sind; grundsätzlich aber nicht, wenn Sie als Zeuge in Strafprozessen vernommen werden. Verstöße gegen diese Verschwiegenheitspflicht sind nach § 203 StGB strafbar. Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort. Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens reichen Sie bitte an den Kunden zurück.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Stelle (Stempel)

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten (Stempel)

Freiwillige Verpflichtungserklärung (Datenschutz/IT-Sicherheit)

**Betreffend die Benutzung/Fernwartung und Betreuung
von IT- und EDV-Systemen der folgenden Firma – nachfolgend Kunde genannt:**

**durch folgende Firma –
nachfolgend Dienstleister genannt:**

s.it-systems
Herrn Patrick Sekora
Johann-Sebastian-Bach-Str. 1
87616 Marktoberdorf

Als Dienstleister nehme ich hiermit zur Kenntnis, dass

- unbefugte Kopieren und die unbefugte Weitergabe von Daten, Passwörtern und Software strafrechtlich (Datengeheimnis) verfolgbar sind.
- die unbefugte Installation, Nutzung und Weitergabe jeder firmeneigenen Software/Daten als Verletzung der Dienstleistungspflichten geahndet werden kann.
- eine Beschaffung/Bestellung (Hardware und Software) nur durch Auftragserteilung des Auftraggebers erfolgen kann.
- Daten zur Problembehebung kopiert/übermittelt werden können. Diese müssen jedoch nach Auftragsabschluss unverzüglich gelöscht werden.
- alle EDV- und IT-Systeme bei Verdacht/Auftragserteilung auf Schadsoftware (u. a. Maleware oder Viren) geprüft werden dürfen. Dadurch betroffene Software/Daten nach Möglichkeit zu erhalten, aber im schlimmsten Fall nach Rücksprache zu löschen.

Ich nehme weitere nachstehende urheberrechtliche Bestimmungen zur Kenntnis:

- Original- sowie Lizenzsoftware darf ausschließliche insofern vervielfältigt und bearbeitet werden, als dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist (Arbeits- und Sicherungskopien).

Für die Sicherheit des Computernetzwerkes bestätige ich folgende Regeln:

- Für die Vertraulichkeit/Sicherheit der Daten, Passwörter sowie Benutzerkennungen, die dem Dienstleister mitgeteilt/übertragen wurden, ist Sorge zu tragen. Die genannten Daten dürfen nicht ohne Rücksprache an Dritte übertragen/weitergegeben werden.
- Der Dienstleister darf zusätzlich zur Auftragsbearbeitung/Anfrage zusätzliche Drittanbietersoftware installieren bzw. verwenden. Dabei muss aber zwingend die Datensicherheit gewährleistet sein.
- Der Dienstleister darf vorgegebene Konfigurationen (Hard- und Software) verändern. Ist aber zum Schutz des gesamten Systems unverzüglich rückgängig zu machen und sollte dadurch nicht die Sicherheit des gesamten Systems bedrohen.

Ort, Datum

Unterschrift - Dienstleister

**Bestätigung der oben genannten
freiwillige Vereinbarung.**

Ort, Datum

Unterschrift - Kunde